

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 11.03.2004 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung), geändert am 11.11.2004 durch die 1. Änderungssatzung, geändert am 13.09.2007 durch die 2. Änderungssatzung, geändert am 14.05.2009 durch die 3. Änderungssatzung, beschlossen:

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Anwendung und Bestimmung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Taucha erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
 - 3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis zu bemessen. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung und besteht keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Zur Berechnung ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt sie 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

§ 7 **Anwendung und Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten die geänderten Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Taucha

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
I.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche unter Beachtung des § 3 Abs.1 Nr. 4 (SächsVwKG)	5,00 EUR bis 50,00 EUR
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 EUR bis 500,00 EUR
3.	Fristverlängerungen Verlängerungen der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
4.	Nachträgliche Auflage, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 EUR bis 250,00 EUR
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR bis 50,00 EUR
6.	Bescheinigungen Zeugnisse, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfachausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt)	5,00 EUR bis 50,00 EUR
7.	Schreibauslagen und Kopierauslagen	
7.1	Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
7.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
7.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
7.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 EUR

7.2.	Kopien mittels Ablichtung oder Textautomaten für erstellte Mehrstücke werden erhoben	
7.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede erste Seite für jede weitere Seite	0,80 EUR 0,60 EUR
7.2.2	bei Format DIN A3 für jede erste Seite für jede weitere Seite	1,30 EUR 1,10 EUR

II. **Besondere Amtshandlungen**

8.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis 500 EUR Wert	2% des Wertes, mind. 5,00 EUR
8.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
8.3.	bei Tieren	2% des Werts, mind. die Unterbringungskosten
8.4.	Erteilung einer Bescheinigung über versicherungsrechtliche Angelegenheiten	5,00 EUR bis 25,00 EUR
9.	Genehmigung zur Führung des gemeindlichen Wappen und der Flagge	5,00 EUR bis 750,00 EUR
10.	Ersatzbeschaffung von Hundesteuermarken	10,00 EUR
11.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 EUR bis 25,00 EUR
12.	Negativzeugnisse a.) gesetzliches Vorkaufsrecht gem. § 24, § 25 und § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 17 Sächs. DSchG b.) Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 2 BauGB	35,00 EUR
13.	Erteilung einer Aufgrabgenehmigung	10,00 EUR bis 50,00 EUR
14.	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	0,00 EUR bis 500,00 EUR
15.	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Taucha	5,00 EUR bis 100,00 EUR
16.	Erteilung einer Einschlaggenehmigung nach § 53 SächsNatSchG	20,00 EUR bis 50,00 EUR

17.	Zuteilung einer Hausnummer	7,50 EUR
18.	schriftliche Auskünfte bezüglich Erschließung und Bebaubarkeit von Grundstücken	10,00 EUR bis 50,00 EUR
19.	schriftliche Auskünfte zu Planvorhaben aller Art	15,00 EUR bis 50,00 EUR
20.	Erstellung eines Bescheides über die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau	20,00 EUR bis 100,00 EUR
21.	Sonderveranstaltungen	
	aus Anlass eines Ehejubiläums	30,00 EUR bis 150,00 EUR
	außerhalb der Öffnungszeiten zusätzlich	55,00 EUR
22.	Vermögensverwaltung	
22.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 EUR
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR des Nominalbetrages	5,00 EUR
22.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrecht	20,00 EUR
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR des Nominalbetrages	5,00 EUR
23.	Gebührenverzeichnis für standesamtliches Archiv	
23.1	Schriftliche Archivauskünfte aus dem Sterberegister, Eheregister, Geburtenregister einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	je Arbeitshalbstunde	15,00 EUR
23.2	Beglaubigung eines Archiveintrages	10,00 EUR